

Anlage 3

S a t z u n g
für die Wahl der Jugendforen
der Stadt Münster
(Wahlordnung Jugendforen)

Es werden die allgemeinen Wahlgrundsätze berücksichtigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit	3
§ 2 Wahlperiode	3
§ 3 Wahlorgane	3
§ 4 Wahlausschuss	3
§ 5 Wahlberechtigung.....	4
§ 6 Wählbarkeit.....	4
§ 7 Wahlhandlung.....	4
§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung.....	4
§ 9 Wahlverfahren	5
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung.....	6
§ 11 Wahlprüfung	6
§ 12 Ausscheiden	6
§ 13 Ausführungsanweisung	7
§ 14 Bekanntmachung.....	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 498), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Die Wahl findet in allen Stadtbezirken der Stadt Münster statt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bürgerangelegenheiten.

§ 2 Wahlzeit

Die Jugendforen/der Jugendrat werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis die neuen Jugendforen zusammenkommen. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl ist in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn durchzuführen.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Wahlleiter
- der Wahlausschuss
- die Wahlvorstände in den Wahlorten

Der Wahlleiter wird vom Oberbürgermeister benannt.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - einem /einer vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien benannten Vertreter/in
 - und einem/einer Mitarbeiter/in des Amtes für Bürgerangelegenheiten
 - und einem/einer Mitarbeiter/in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet bis vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung von Wahlvorschlägen.

- (4) Bei Stimmengleichheit im Wahlbezirk entscheidet der Wahlausschuss durch ein Losverfahren. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.
- (5) Regelungen zu den Wahlvorständen werden in der Ausführungsanweisung getroffen.

§ 5 Wahlberechtigung

- 1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Stadtbezirks, die am Wahltag 12 aber noch nicht 16 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 3) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 6 Wählbarkeit

- 1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- 2) Die Kandidaten müssen am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.
- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendforum aus, rücken Kinder und Jugendliche in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach (Nachrückliste). Ein Nachrücken ist dann möglich, wenn die/der Nachrückende ununterbrochen seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung im jeweiligen Stadtbezirk hatte. Ein Nachrücken ist auch dann möglich, wenn der Nachrückende nach dem Wahltag 16 Jahre alt oder älter geworden ist.
- 4) Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Wahlhandlung

- 1) Der Tag der Wahl wird vom Wahlleiter festgelegt; den Termin der ersten Wahl 2006 legt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien fest.
- 2) Gewählt wird an den weiterführenden, außer den beruflichen, Schulen Münsters. Für Schülerinnen und Schüler der Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Münster sind, und diejenigen Jugendlichen, die die Münsteraner Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet. Der Wahlleiter kann abweichende Wahlorte festlegen und macht diese bekannt.

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Als Wahlbewerber kann jede/r, der die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat, die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters sowie fünf Unterstützungsunter-

schriften von Wahlberechtigten nachweisen kann. Die Unterstützer/innen müssen Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum angeben.

- (2) Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zur Weiterleitung an das Amt für Bürgerangelegenheiten eingehen. Der Stichtag wird vom Wahlleiter festgelegt. Näheres regelt die Ausführungsanweisung.
- (3) Der/die Kandidat/in muss einen Kandidatenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck erstellen. Dieser sollte mit einem aktuellen Foto von sich selbst versehen werden und muss Vorname und Familienname, das Geburtsdatum, Schule, Hobbys und die Anschrift der Hauptwohnung enthalten. Des Weiteren muss er/sie angeben, warum er/sie sich zur Kandidatur aufstellen lässt.
- (4) Das Amt für Bürgerangelegenheiten prüft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
 - a. wenn er verspätet eingegangen ist;
 - b. wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief - eingereicht wird;
 - c. wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt;
 - d. wenn die vorgeschriebenen fünf Unterstützungsunterschriften fehlen;
 - e. wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.
- (6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 3 genannten Merkmalen in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen, Vornamen und Alter in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Es werden für jeden Bezirk verschiedenfarbige Stimmzettel erstellt, pro Stadtbezirk eine andere Farbe.
- (2) Es wird in den vom Wahlleiter festgelegten Wahlorten gewählt. Die Wahlorte für den jeweiligen Bezirk werden vom Wahlleiter bekannt gemacht.
- (3) In den Wahllokalen werden, nach Rücksprache mit der Wahlleitung, Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten für jeden Stadtbezirk mit Bild, Namen und Altersangabe ausgehängen.
- (4) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.

- (5) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Ungültig sind die Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme abgegeben wurde. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person mit dem Schülerausweis, Kinderpass oder Personalausweis auszuweisen.
- (6) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Am Wahltag, nach Abschluss der Wahl, zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.
- (7) Die Jugendforen bestehen aus höchstens 11 Mitgliedern. Werden weniger als 5 Bewerber / Bewerberinnen gewählt, gilt der Bezirksjugendrat als nicht gewählt.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlleiter prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der Wahlausschuss stellt anschließend das Wahlergebnis und die gewählten Mitglieder pro Stadtbezirk fest.
- (2) Die Kandidaten/Kandidatinnen sind gewählt in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (3) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Jugendforums aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.
- (5) Werden in einem Stadtbezirk weniger als 5 Bewerber/Bewerberinnen gewählt, gilt das Jugendforum als nicht gewählt.

§ 11 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlleiter und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 12 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendforum aus, wenn

- a) es seine Mitgliedschaft niederlegt,

- b) es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat,
- c) die/der Jugendliche das 18. Lebensjahr erreicht hat.

§ 13 Ausführungsanweisung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung zu regeln.

§ 14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden Schulen, in allen Bezirksverwaltungen, städtischen Jugendeinrichtungen. Der Wahltag und das Wahlergebnis werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl zu den Jugendforen der Stadt Münster tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Münster in Kraft.